Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4503

Antrag

der Fraktion der SPD

Thema **Aktionsplan zur Umsetzung Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention**

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert umgehend einen mittelfristigen Aktionsplan zur Umsetzung des Artikels 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Sachsen vorzulegen. Ziel muss die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung (vgl. Art. 24 Abs.1 UN_BRK) in der allgemeinen Schule sein. Der Aktionsplan soll zumindest sichern, dass

1. eine umfassende Information der Öffentlichkeit und der Eltern über die UN-Behindertenrechtskonvention speziell Artikel 24 unter dem Leitgedanken der Teilhabe und Selbstbestimmung erfolgt,
2. die schrittweise Schaffung der personellen, räumlichen und sächlichen Grundlagen für eine inklusive Bildung,
3. in einer breiten Weiterbildungsoffensive innerhalb von zehn Jahren jeder Lehrer förderpädagogische und integrationspädagogische Kompetenzen erwirbt, wobei Lehrer von Schulen mit sich anbahnender Integration einen Anspruch auf diese Weiterbildung bekommen sollen,
4. die Ausbildung aller Lehrer um verbindliche Inhalte der Diagnostik, Förderpädagogik und Inklusion erweitert wird,
5. die Schulträger, Kosten- und Leistungsträger, insbesondere die Träger von Eingliederungshilfen nach dem Sozialgesetzbuch, frühzeitig in die Aktionsplanung einbezogen werden,

b. w.

Martin Dulig
und Fraktion

Dresden, den 10. Dezember 2010

Eingegangen am: 15. DEZ. 2010 Ausgegeben am: 16. DEZ. 2010

6. jeder Schüler und jede Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf die dafür nötigen Ressourcen in die Einrichtung lenkt, in der er bzw. sie lernt,
7. unverzüglich die lernzieldifferente Integration auch in der Sekundarstufe möglich ist,
8. solange es noch gesonderte Förderschulen gibt, die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler ein uneingeschränktes Wahlrecht und damit den Anspruch auf integrative Beschulung erhalten,
9. der Anspruch auf individuelle Förderung ohne Sonderung im Schulgesetz verankert wird,
10. an allen Schulen die schulorganisatorischen und pädagogischen Freiräume durch Übertragung der entsprechenden Verantwortung für eine individuell fördernde Lernkultur geschaffen werden,
11. das diagnostische Verfahren einer unabhängigen Stelle übertragen wird ,
12. schrittweise das Förderschulsystem durch ein inklusives Regelschulwesen abgelöst wird und dazu
    a. in einem ersten Schritt die Kooperation zwischen Förder- und Regelschulen gefördert und ausgebaut wird und auch die Förderschulen für alle Schüler geöffnet werden,
    b. in einem zweiten Schritt die bestehenden Förderschulen aufgeteilt und an Regelschulen angegliedert werden und sich diese Schulen zu förderpädagogischen Kompetenzzentren entwickeln,
    c. in einem dritten Schritt alle Schulen für die heutigen Förderschwerpunkte Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache mit den zur inklusiven Beschulung nötigen Ressourcen ausgestattet werden und die entsprechenden Förderschulteile oder –klassen aufgelöst werden,
    d. in einem vierten Schritt auch die bestehenden Förderschulteile oder –klassen für die übrigen Förderschwerpunkte durch den verlässlichen Zugriff der jeweils betroffenen Schulen auf die nötigen personellen, sächlichen und baulichen Ressourcen zur inklusiven Beschulung von jungen Menschen mit geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung rechtzeitig vor Aufnahme in die Schule abgelöst werden.

Begründung:
Ausweislich vieler Stellungnahmen der Sächsischen Staatsregierung (z. B. in Drs. 5/1910 oder zuletzt 5/3504) plant diese die Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht wirklich voranzutreiben. Vom Ziel eines inklusiven Schulwesens wird nicht ausgegangen, nicht einmal die lernzieldifferente Integration soll in der Sekundarstufe ermöglicht werden. Dies ist aus Sicht des Antragstellers ein unhaltbarer Zustand. Der Antrag beschreibt die nötigen Handlungsfelder für die nächsten Jahre, wobei auch der schrittweise Umbau zu einem inklusiven Schulsystem festgeschrieben wird, ohne konkrete Zeiträume zu benennen.